

Vertrag

zwischen

**e-netz Süd Hessen AG,
Dornheimer Weg 24,
64293 Darmstadt,**

nachfolgend **e-netz Süd Hessen** genannt,

und

**XXX,
XXX,
12345 XXX**

nachfolgend **Verkäufer** genannt,
gemeinsam auch als **Parteien** bezeichnet,

**über die Lieferung und Abnahme von
Energie zum Ausgleich physikalisch
bedingter Netzverluste (Verlustenergie)**

Inhaltsverzeichnis

1	Liefergegenstand, -menge und -preis	3
2	Übergabestelle / Bilanzkreis	3
3	Erfüllungsort	4
4	Risikosphären von e-netz Südhessen und Verkäufer	4
5	Abwicklung der Energielieferung	4
6	Abnahmepflicht	4
7	Vergütung und Gutschriftverfahren	4
8	Mitteilungs- und Informationspflichten	5
8.1	Einschränkungen der Lieferung	5
8.2	Abstimmung mit anderen Netzbetreibern	5
8.3	Ansprechstelle	5
9	Vertragsdauer	5
10	Vertragsverstöße und Störung der Leistungserbringung	5
10.1	Nichterfüllung wegen höherer Gewalt	5
10.1.1	Höhere Gewalt.....	5
10.1.2	Mitteilung und Schadensminderung bei höherer Gewalt	6
10.1.3	Befreiung von der Lieferung- und Abnahmepflicht	6
10.1.4	Folge höherer Gewalt für die andere Partei	6
10.2	Mängel bei der Energielieferung und –abnahme.....	6
11	Teilnahmevoraussetzungen.....	7
12	Haftung.....	7
13	Datenaustausch/Datenschutz und Vertraulichkeit	7
14	Vertragsanpassung	8
15	Rechtsnachfolgeklausel.....	8
16	Salvatorische Klausel.....	8
17	Streitbeilegung und Gerichtsstand	9
18	Schlussbestimmung.....	9
	Anlage 1 – Kontaktstellen.....	10
	Anlage 2 – Zuschlagserklärung	12

1 Liefergegenstand, -menge und -preis

Der Lieferfahrplan ist ein Lastgang mit einer für jede Stunde des Lieferjahres variierenden Leistung. Der Lieferfahrplan wurde mit Ausschreibungsbeginn auf der Internetseite der e-netz Südhessen veröffentlicht. Er liegt den Parteien in elektronischer Form vor und ist Bestandteil dieses Vertrages.

Entsprechend der in der Anlage 2 beigefügten Zuschlagserklärung wird als Vertragsmenge folgende Summe vereinbart:

48.658,9 MWh

Entsprechend der in der Anlage 2 beigefügten Zuschlagserklärung errechnet sich der vertragliche Arbeitspreis anhand der Formel

Arbeitspreis [EUR/MWh] = **XXX** * Base + **XXX** * Peak + **XXX** EUR/MWh

mit

Base = Arithmetischer Mittelwert aller im Zeitraum vom 01.07.2025 bis einschließlich 30.06.2026 ermittelten und veröffentlichten Abrechnungspreise der EEX für Phelix-DE Baseload Year Futures Cal-27 [EUR/MWh],

Peak = Arithmetischer Mittelwert aller im Zeitraum vom 01.07.2025 bis einschließlich 30.06.2026 ermittelten und veröffentlichten Abrechnungspreise der EEX für Phelix-DE Peakload Year Futures Cal-27 [EUR/MWh].

Der so errechnete vertragliche Arbeitspreis wird auf zwei Stellen nach dem Komma kaufmännisch gerundet. Er gilt innerhalb der Vertragslaufzeit für die gesamte vertragliche Liefermenge unabhängig vom Lieferzeitpunkt.

Der Lieferant teilt der e-netz Südhessen den ermittelten Lieferpreis bis zum 15.07.2026 schriftlich mit und stellt auf Anforderung die zur Berechnung verwendeten Base- und Peakpreise in elektronisch weiterverarbeitbarer Form zur Verfügung.

Der Vertragspreis ist Netto-Endpreis und enthält alle Kosten (Energie, Handling, Abrechnung, etc.), jedoch nicht Steuern und öffentliche Abgaben. Diese sind zusätzlich zu entrichten und werden durch den Verkäufer gesondert ausgewiesen. Die e-netz Südhessen übersendet dem Verkäufer seinen Erlaubnisschein für Versorger. Nach Ablauf dieses Vertrages sendet der Verkäufer den Erlaubnisschein unverzüglich an die e-netz Südhessen zurück, es sei denn der Erlaubnisschein wird für die Abrechnung weiterer Verträge benötigt.

2 Übergabestelle / Bilanzkreis

Die Lieferung erfolgt in den Verlustbilanzkreis der e-netz Südhessen in der Regelzone der Amprion GmbH. Die Übergabestelle ist der Verlustbilanzkreis der e-netz Südhessen in der Regelzone der Amprion GmbH in Deutschland.

Hierfür ist es erforderlich, dass der Verkäufer oder der mit der Lieferung vom Verkäufer beauftragte Bilanzkreisverantwortliche einen gültigen Bilanzkreisvertrag mit der Amprion GmbH hat.

Der Verlustbilanzkreis der e-netz Südhessen ist: 11XVER-HSETE---B

Der Bilanzkreis des Verkäufers ist

XXX

3 Erfüllungsort

Lieferung und Abnahme der Energielieferung sowie die Übertragung aller Rechte vom Verkäufer auf e-netz Südhessen erfolgen an der Übergabestelle.

4 Risikosphären von e-netz Südhessen und Verkäufer

Der Verkäufer trägt alle mit der Lieferung der Energie bis zur jeweiligen Übergabestelle verbundenen Risiken und Kosten. Die e-netz Südhessen trägt alle Risiken und Kosten, die mit der Abnahme der gelieferten Energie an und ab der Übergabestelle verbunden sind.

5 Abwicklung der Energielieferung

Die Abwicklung der Energielieferungen erfolgt nach den jeweils für das Bilanzkreisfahrplanmanagement geltenden Bestimmungen und Normen.

6 Abnahmepflicht

Die e-netz Südhessen ist zur Abnahme auf Basis des Lieferfahrplans an der Übergabestelle verpflichtet. Die Abnahme wird entsprechend dem Lieferfahrplan vom Verkäufer oder dessen Dienstleister in den Bilanzkreisfahrplan des Lieferantenbilanzkreises und von e-netz Südhessen oder dessen Dienstleister in den Bilanzkreisfahrplan des Verlustbilanzkreises eingestellt. Abnahmen gelten als in den Bilanzkreisfahrplan eingestellt, wenn die zur Durchführung der Lieferung und Abnahme jeweils notwendigen Handlungen innerhalb der jeweils geltenden Fristen vorgenommen wurden.

Für den Fall, dass im Jahr 2027 die Zeitumstellung in Deutschland gesetzlich neu geregelt wird, stimmen sich die Vertragsparteien über eine sachgerechte Umsetzung ab.

7 Vergütung und Gutschriftverfahren

e-netz Südhessen erhält vom Verkäufer monatlich nach der Lieferung Rechnungen über die gelieferte Energie. Abrechnungsgrundlage sind die von den Vertragspartnern festgeschriebenen monatlichen Liefermengen und Lieferpreise gemäß Ziffer 1 dieses Vertrages.

Der Verkäufer erstellt die Rechnung und sendet sie an die in Anlage 1 genannte Kontaktstelle Abrechnung der e-netz Südhessen. Zahlungen der e-netz Südhessen erfolgen 30 Tage nach Rechnungsstellung, spätestens jedoch bis zum 15. Werktag des zweiten Monats, der auf den Abrechnungszeitraum folgt. Die Zahlungen erfolgen stets unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben sollten.

8 Mitteilungs- und Informationspflichten

8.1 Einschränkungen der Lieferung

Der Verkäufer hat e-netz Südhessen unverzüglich über Grund und Umfang zu unterrichten, wenn er seine Lieferpflicht - gleich aus welchem Grund - nicht uneingeschränkt erfüllen kann.

8.2 Abstimmung mit anderen Netzbetreibern

Der Verkäufer stimmt dem im Zusammenhang mit der Lieferung der Verlustenergie erforderlichen Informationsaustausch zwischen der e-netz Südhessen und dem Übertragungsnetzbetreiber sowie zwischen der e-netz Südhessen und dem Bilanzkreisverantwortlichen zu.

8.3 Ansprechstelle

Die Kontaktstellen beider Vertragspartner werden in Anlage 1 genannt.

9 Vertragsdauer

Der Stromliefervertrag tritt mit Zugang der Zuschlagserklärung beim Lieferanten in Kraft und wird wirksam mit Beginn der Energielieferung zum 1. Januar 2027 um 00:00 Uhr. Der Vertrag endet mit Abschluss der Energielieferung zum 31. Dezember 2027 um 24:00 Uhr, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer der Vertragspartner zum wiederholten Male gegen Verpflichtungen dieses Vertrages verstößt.

Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

10 Vertragsverstöße und Störung der Leistungserbringung

10.1 Nichterfüllung wegen höherer Gewalt

10.1.1 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt im Sinne dieses Vertrages ist jedes außerhalb des Einflussbereiches der jeweiligen Partei liegende unvorhersehbare und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis, durch das sie ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer vertraglichen Leistungspflichten gehindert

wird. Dazu gehören insbesondere Streik und Aussperrung, Krieg, Aufstände, Naturkatastrophen, Sabotage, Epidemien und Pandemien.

10.1.2 Mitteilung und Schadensminderung bei höherer Gewalt

Sobald sie von einem Umstand höherer Gewalt Kenntnis erhalten hat, setzt die betroffene Partei die andere Partei unverzüglich in Kenntnis und gibt ihr, soweit zu diesem Zeitpunkt möglich, eine rechtlich unverbindliche Einschätzung des Ausmaßes und der erwarteten Dauer ihrer Leistungsverhinderung. Die betroffene Partei ist verpflichtet, die wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen zur Begrenzung der Auswirkungen der höheren Gewalt zu unternehmen; sie muss, solange die höhere Gewalt andauert und sobald und soweit bekannt, die andere Partei angemessen über den aktuellen Stand sowie über das Ausmaß und die erwartete Dauer ihrer Leistungsverhinderung informieren.

10.1.3 Befreiung von der Lieferung- und Abnahmepflicht

Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Liefer- oder Abnahmeverpflichtungen nach diesem Vertrag gehindert und kommt eine solche Partei den Anforderungen der Ziffer 12.1.2 nach, so liegt keine Vertragsverletzung der betroffenen Partei vor. Sie wird von diesen Verpflichtungen für den Zeitraum und in dem Umfang, in dem die höhere Gewalt ihre Leistungserbringung verhindert, befreit. Der betroffenen Partei entsteht im Hinblick auf jene nicht gelieferten oder abgenommenen Mengen keine Verpflichtung, gem. Ziffer 12.2 Schadenersatz zu leisten. Die Parteien sind sich ausdrücklich darüber einig, dass auch die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bereits existierende COVID-19-Pandemie und der Krieg in der Ukraine aufgrund der Unvorhersehbarkeit der weiteren Entwicklungen sowie der mit ihnen verbundenen Folgen den Tatbestand höherer Gewalt erfüllen können. Sie vereinbaren daher, dass, sofern aufgrund der Pandemie oder des Krieges in der Ukraine oder damit einhergehender behördlicher Beschlüsse/Anordnungen oder Ähnlichem die Parteien bei der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten vollständig oder teilweise gehindert oder behindert werden, sie für die Dauer der Einschränkungen im Umfang der Auswirkung von ihrer Leistungspflicht befreit werden.

10.1.4 Folge höherer Gewalt für die andere Partei

Soweit der Verkäufer von seiner Lieferpflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch die e-netz Südhessen von ihrer entsprechenden Abnahme- und Zahlungspflicht frei. Soweit e-netz Südhessen von ihrer Abnahmepflicht aufgrund höherer Gewalt befreit ist, wird auch der Verkäufer von seiner Lieferpflicht frei.

10.2 Mängel bei der Energielieferung und –abnahme

Soweit der Verkäufer die Vertragsmenge ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß erfüllt und soweit eine solche Nichterfüllung weder auf höherer Gewalt beruht noch die Nichterfüllung durch e-netz Südhessen verschuldet ist, ist die Nichtlieferung von dem Verkäufer an e-netz Südhessen binnen 14 Kalendertagen zu entschädigen. Die Entschädigung berechnet sich durch Multiplikation von:

(a) dem Differenzbetrag, sofern positiv, zwischen dem Preis, zu dem e-netz Südhessen die jeweils nicht gelieferte Energiemenge auf dem Markt oder anderweitig beschafft hat, und dem vereinbarten Vertragspreis.

(b) mit der nicht gelieferten Energiemenge

Soweit die e-netz Südhessen die Vertragsmenge ganz oder teilweise nicht vertragsgemäß abnimmt und soweit eine solche Nichtabnahme weder auf höherer Gewalt beruht noch die Nichterfüllung durch den Verkäufer verschuldet ist, ist die Nichtabnahme von der e-netz Südhessen dem Verkäufer binnen 14 Kalendertagen nach Bekanntwerden der unter (c) anzusetzenden Preise zu entschädigen. Die Entschädigung berechnet sich durch Multiplikation von:

(c) dem Differenzbetrag, sofern positiv, zwischen dem vereinbarten Vertragspreis und den vom maßgeblichen Übertragungsnetzbetreiber für den Zeitraum den Nichtabnahme veröffentlichten Viertelstundenpreisen für Bilanzabweichungen.

(d) der nicht abgenommenen Energiemenge.

Der Schaden ist von dem, der die Entschädigung fordert, schriftlich nachzuweisen.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung gem. Ziffer 9 und weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben von dieser Regelung unberührt.

11 Teilnahmevoraussetzungen

Bedingungen für die Teilnahme an der Ausschreibung ist das Bestehen eines gültigen (Unter-) Bilanzkreises des jeweiligen Anbieters in der Regelzone der Amprion GmbH. Die Lieferung erfolgt in den Verlustbilanzkreis der e-netz Südhessen, der im Stromliefervertrag bestimmt wird.

Die fristgerechte Meldung des Handelsgeschäftes / der Transaktionsdaten für die Beschaffung von Verlustenergie, welche REMIT-Meldepflichten gemäß Artikel 6 Abs. 3 der REMIT-Durchführungsverordnung (DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) Nr. 1348/2014 DER KOMMISSION vom 17. Dezember 2014 über die Datenmeldung gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts) auslösen und als Aufzeichnungen der Einzelheiten von Transaktionen in Bezug auf Energiegroßhandelsprodukte an die ACER zu übermitteln sind („REMIT-Meldungen“), an die zuständige Stelle (ACER) obliegt für beide Vertragspartner (auch im Namen der e-netz Südhessen) dem Lieferanten.

12 Haftung

Die Vertragspartner haften einander nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13 Datenaustausch/Datenschutz und Vertraulichkeit

Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der §§ 6a, 12 EnWG und der datenschutzrechtlichen

Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist.

Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Verlustenergie Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der Lieferung erforderlich ist. Der Verkäufer stimmt einer anonymisierten Veröffentlichung der Ausschreibungsergebnisse zu.

Die Parteien sind berechtigt, vertrauliche Daten an Behörden oder Gerichte weiterzugeben, soweit sie hierzu auf Grund geltenden Rechts verpflichtet sind. Insbesondere sind die Parteien berechtigt, vertrauliche Daten an die Bundesnetzagentur weiterzuleiten, sofern dies beansprucht werden kann.

14 Vertragsanpassung

Diesem Stromliefervertrag liegen die wirtschaftlichen, rechtlichen, wettbewerblichen und technischen Verhältnisse zum Zeitpunkt seines Abschlusses zugrunde. Ändern sich diese Verhältnisse insbesondere durch gesetzliche Vorgaben, behördliche Maßnahmen oder durch Regelungen zwischen den Verbänden der Stromwirtschaft auf nationaler oder internationaler Ebene während der Vertragslaufzeit wesentlich, so verpflichten sich die Vertragspartner, diesen Stromliefervertrag entsprechend anzupassen. Sollte in einem solchen Falle zwischen den Vertragspartnern trotz beiderseitigen Bemühens in einem zumutbaren Zeitraum keine Einigung erzielt werden, so steht jedem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende zu.

15 Rechtsnachfolgeklausel

Beide Vertragsparteien sind berechtigt, mit der schriftlichen Zustimmung des jeweils anderen die Rechte aus diesem Vertrag insgesamt jederzeit abzutreten und/oder alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden, insbesondere wenn sachlich begründete Bedenken gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Rechtsnachfolgers oder Übernehmers bestehen. Die übertragende Vertragspartei ist verpflichtet, die Informationen vor Zustimmungserteilung zu liefern, die notwendig sind, um die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines möglichen Rechtsnachfolgers oder Übernehmers zu prüfen. Eine Zustimmung ist ausnahmsweise nicht erforderlich bei der Übertragung von Rechten und Pflichten auf ein mit dem jeweiligen Vertragspartner verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG.

16 Salvatorische Klausel

Soweit dieser Vertrag Regelungslücken enthält, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach dem Zweck dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

17 Streitbeilegung und Gerichtsstand

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern über die durch den vorliegenden Stromliefervertrag begründeten Rechte und Pflichten sowie über die ordnungsgemäße Durchführung des Stromliefervertrages sollen auf dem Verhandlungswege ausgeräumt werden. Kommt eine Verständigung nicht zustande, entscheidet das ordentliche Gericht.

Gerichtsstand ist Darmstadt.

18 Schlussbestimmung

Tätigt eine Partei – im Rahmen einer Nachfrage der anderen Partei oder zur Schlichtung eines von der anderen Partei initiierten Streites – angemessene Aufwendungen zum Nachweis der Tatsache, dass die andere Partei ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß erfüllt hat, sind diese Aufwendungen auf Anforderung von derjenigen Partei zu erstatten, die ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Änderungen oder Ergänzungen des Stromliefervertrages bedürfen zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.

Der vorliegende Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung. Mit der Unterzeichnung des Vertrages werden gleichzeitig die dem Vertrag beigefügten Anlagen anerkannt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Darmstadt, den

Unterschrift(en) und Firmenstempel Verkäufer

Unterschrift e-netz Südhessen AG

Name(n) in Klarschrift

Namen in Klarschrift

Anlagen:

Anlage 1 – Kontaktstellen

Anlage 2 – Zuschlagserklärung

Anlage 1 – Kontaktstellen

Verkäufer:

1. Kontaktstelle Vertragsangelegenheiten

Firma	
Abteilung	
Name, Vorname	
Straße	
PLZ	Ort
Telefon	Telefax
eMail	

2. Kontaktstelle Abrechnung

Firma	
Abteilung	
Name, Vorname	
Straße	
PLZ	Ort
Telefon	Telefax
eMail	

3. Bankverbindung und steuerliche Informationen

Bank	
Konto-Nr.	BLZ
BIC	IBAN
USt.-IdNr.	Steuer-Nr.
Registergericht, Handelsregister-Nr.	

4. Kontaktstelle Abwicklung der Energielieferung und Bilanzkreisfahrplanmanagement

Firma	
Abteilung	
Straße	
PLZ	Ort
Telefon	Telefax
eMail	

e-netz Südhessen:

1. Kontaktstelle
Vertragsangelegenheiten

Firma	
Abteilung	
Name, Vorname	
Straße	
PLZ	Ort
Telefon	Telefax
eMail	

2. Kontaktstelle
Abrechnung

Firma	
Abteilung	
Name, Vorname	
Straße	
PLZ	Ort
Telefon	Telefax
eMail	

3. Bankverbindung und steuerliche
Informationen

Bank	
Konto-Nr.	BLZ
BIC	IBAN
USt.-IdNr.	Steuer-Nr.
Registergericht, Handelsregister-Nr.	

4. Kontaktstelle
Abwicklung der Energielieferung
und Bilanzkreisfahrplanmanagement

Firma	
Abteilung	
Straße	
PLZ	Ort
Telefon	Telefax
eMail	

Anlage 2 – Zuschlagserklärung